

V O R L A G E
zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und
Wohnungswesen
am 19.09.2024

Betr.: Projektvorhaben „Neubau Hortgebäude“

Hier: Information zum aktuellen Bearbeitungsstand und finanzielle Auswirkungen

- A)** Sachstandsbericht
- B)** Stellungnahme der Verwaltung
- C)** Finanzierung und Zuständigkeit
- D)** Umweltverträglichkeit
- E)** Beschlussvorschlag

Zu A)

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 25.04.2024 die Zustimmung zum am 15.04.2024 durch die Verwaltung gestellten Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung an den Landkreis Rostock in Höhe von 5.142.975,23€ beschlossen. Der Beschluss lautet weiterhin:

Bei der weiteren Umsetzung ist der Betreiber des Hortes und die entsprechenden kommunalen Gremien laufend einzubeziehen. Ein abschließender Planungsentwurf liegt mit Stand vom 05.07.2024 vor, siehe **interne Anlage1**.

Mit Schreiben vom 22.07.2024 teilte der Landkreis Rostock mit, dass eine Bedarfsbestätigung für den Ersatzneubau des Hortgebäudes am Standort Ostseering 24 für 88 Kinderbetreuungsplätze erfolgt. Das Schreiben wird dieser Vorlage als **interne Anlage 2** beigelegt.

Der Antrag auf Zuwendung wurde für 105 Betreuungsplätze gestellt und liegt aktuell beim LAGUS zur abschließenden Entscheidung.

Zu B)

Die Bürgermeisterin wird gegenüber dem Landkreis Rostock die perspektivische Entwicklungsplanungen der Gemeinde nochmals eindeutig am 17.09.2024 darlegen und sich für eine zukunftsorientierte Bedarfsentscheidung einsetzen. Das heißt, dass 88 Betreuungsplätze nicht ausreichen.

Für den Fall, dass dies nicht gelingt, bedarf es der Entscheidung durch die Gemeindevertretung, die konkrete Zahl der Betreuungsplätze für den Neubau des

Hortgebäudes festzulegen. Bis zu dieser Entscheidung kann an dem Projekt nicht weitergearbeitet werden.

In der **internen Anlage 3** sind Zahlen und Daten abgebildet, die aus Sicht der Verwaltung zur Entscheidung über die zu planenden Kapazitäten der Hortbetreuung benötigt werden.

Die **Anlage 4** weist das am 11.10.2021 durch den Bundestag beschlossene Ganztagsförderungsgesetz aus. Nach diesem wird ab 2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter schrittweise eingeführt.

Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Hier können die Länder eine entsprechende Schließzeit regeln. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder soll sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden.

Zu C)

Die Kosten für die Planungsleistungen sind in den Haushalt 2024 eingestellt.

Zu D)

Entfällt.

Zu E) Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen nehmen die Informationen zur Kenntnis.

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeinde zu beschließen, die zu planenden Kapazitäten für den Hortneubau auf

- a.) 105
- b.) 95
- c.) 88

festzusetzen.

Im Auftrag
Chr. Hirsch
SB Zentrale Vergabe- und Fördermittelstelle